vom 23.4.2003

Haftungsausfüllende Kausalität - Herzinfarkt - Sturz - Schädeltrauma - innere Ursache - Beweislast (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
(LSG) vom 16.1.2003 - L 5 U 118/02 - (Vom Ausgang der Nichzulassungsbeschwerde
- B 2 U 108/03 B - wird berichtet.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 16.1.2003 - L 5 U 118/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

## Leitsätze:

 Ist nicht zu klären, ob der Versicherte erst einen arbeitsbedingten Sturz und darauf einen Herzinfarkt erlitten hat oder erst einen schicksalsbedingten Herzinfarkt und dann einen Sturz, ist ein Unfall nicht bewiesen.

<ol><li>Beweiserleichterungen sind in solchen Fällen nicht zu gewähren.</li></ol>
Anlage
Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 16.1.2003 - L 5 U 118/02 - Tatbestand
Umstritten ist, ob die Beklagte der Klägerin durch einen Zu-
gunstenbescheid nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
Hinterbliebenenversorgung zu gewähren hat.
Der am 1943 geborene Ehemann der Klägerin sollte am
29. Dezember 1998 im Auftrag seines Arbeitgebers mit einem
Lastwagen Leergut (Rollcontainer, auch Rollis genannt) von ei-
nem Sparmarkt in F abholen. Er fuhr gegen 11:30 Uhr auf
den Hofplatz und rückwärts an die Tür zur Warenannahme des Su-
permarktes heran. Dort klingelte er. Der Zeuge S schloss
die Tür von innen auf und sah Herrn B vor der Tür stehen.
Dieser teilte ihm mit, er wolle Leergut abholen. Der Zeuge
S begab sich daraufhin in den hinteren Teil des Lagers und
begann, die abzutransportierenden Rollis an die Tür heranzufah-
ren. Als sich die Rollis an der Tür stauten, ging er nach vorne
und sah Herrn B bewusstlos auf dem Hofplatz liegen, die
Füße auf der herabgelassenen Hubbühne des Lastwagens. Ob die
Hubbühne ganz herabgelassen war oder 10 bis 15 cm über dem Bo-
den schwebte, ist ungeklärt. Als der Zeuge S heraustrat,
lief eine unbekannte Frau fort, wobei sie ihm zurief, sie hole einen Notarzt.
Der Inhaber des Sparmarktes (Zeuge H) befand sich an die-
sem Tag in seinem Büro, als eine Frau hereinkam und nach seiner
Erinnerung sagte: "Da ist ein Lkw-Fahrer von der Bühne gefal-
len". Der Zeuge H lief dann ebenfalls hinaus und brachte
Herrn B von der Rückenlage in die stabile Seitenlage. Mit
dem Notarztwagen wurde Herr B ins Diakonissenkrankenhaus
F gebracht, wo man eine occipitale Schädelfraktur fest-
stellte. Im CCT war eine intracerebrale Blutung nicht zu erken-
nen. Gleichzeitig diagnostizierten die Ärzte aber einen ausge-
dehnten Herzvorderwandinfarkt bei sehr schwerer 3-Gefäßer-

krankung mit erheblich eingeschränkter Ventrikelfunktion und erheblichen intrakoronaren Thromben. Sie gingen diese Erkran-

kung operativ an, wobel helt b cerebial stabil biteb. Es
erfolgte die erforderliche Blutverdünnung. Inzwischen war Herr
B in die II. Medizinische Universitätsklinik L ge-
bracht worden, wo am 31. Dezember 1998 beidseitig eine frontale
Massenblutung des Gehirns auftrat. An dieser verstarb Herr
B am 1. Januar 1999, ohne das Bewusstsein jemals wiederer-
langt zu haben.
Gestützt auf die Ermittlungsergebnisse des technischen Auf-
sichtsbeamten Sa vom 14. Januar 1999 und die Stellungnahme
des Oberarztes Dr. Ha (II. Medizinische Universitätskli-
nik L) vom 1. Februar 1999, lehnte die Beklagte mit Be-
scheid vom 23. Februar 1999 die Hinterbliebenenversorgung der
Klägerin ab: Herr B sei zu Tode gekommen, weil er bei La-
dearbeiten einen Vorderwandinfarkt erlitten und dadurch auf den
Hinterkopf gestürzt sei. Somit habe kein Arbeitsunfall vorgele-
gen. Dieser Bescheid wurde rechtsverbindlich, nachdem die Klä-
gerin ihren Widerspruch zurückgenommen hatte.
Am 13. September 1999 stellte sie einen Antrag nach § 44 Zehn-
tes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und begehrte eine Neubeschei-
dung, weil Dr. Ha in seiner Stellungnahme vom 9. Juli
1999 gegenüber einer Privatversicherung geäußert habe, der Tod
ihres Mannes sei zu 50 Prozent auf das Hirntrauma zurückzufüh-
ren. Die Beklagte holte daraufhin die Stellungnahme des
Dr. Ha vom 13. Dezember 1999 und das Gutachten der Radio-
login Dr. M vom 20. April 2000 ein. Dann erteilte sie
den ablehnenden Bescheid vom 22. Mai 2000: Es gebe keine An-
haltspunkte dafür, dass der rechtsverbindliche Bescheid unrich-
tig sei. Herr B habe aus innerer Ursache eine Synkope er-
litten und sei dadurch auf den Kopf gefallen. Es seien keine
Tatsachen erkennbar, die einen rechtlich wesentlichen Zusammen-
hang des Unfalls mit der versicherten Arbeit erkennen ließen.
Im Widerspruchsverfahren äußerten sich gutachtlich der Neurora-
diologe Prof. Dr. Z (5. März 2001) und der Arzt für innere
Krankheiten und Arbeitsmedizin Dr. Sb (12. April 2001).
Es erfolgte am 11. Juli 2001 eine Nachermittlung durch den

technischen Aufsichtsbeamten Sa\_\_\_\_ am Unfallort. Dieser fertigte auch den Aktenvermerk vom 24. September 2001. Darauf erging der ablehnende Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2001. Es heißt darin, auch bei den weiteren Ermittlungen habe sich nicht feststellen lassen, dass besondere betriebliche Umstände auf die Art und Schwere des Körperschadens Einfluss genommen hätten.

Die Klägerin hat deswegen am 12. November 2001 Klage beim Sozialgericht Schleswig erhoben. Sie hat bestritten, dass der Unfall aus innerer Ursache eingetreten sei. Ihr Ehemann sei beim Ladevorgang gestürzt. Erst danach und infolge dieses Sturzes sei es zu dem Vorderwandinfarkt gekommen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihren Bescheid vom 23. Februar 1999 zurückzunehmen und ihr antragsgemäß Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte hat an ihren Bescheiden festgehalten und hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 26. August 2002 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, den Bescheid vom 23. Februar 1999 zurückzunehmen und der Klägerin Hinterbliebenenleistungen zu gewähren. In den Entscheidungsgründen ist dazu ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 44 SGB X seien erfüllt. Herr B\_\_\_\_\_ habe einen Arbeitsunfall erlitten und sei dadurch zu Tode gekommen. Die primäre Ursache des Schädelhirntraumas könne zwar nicht mit völliger Sicherheit geklärt werden. Typische Beweisschwierigkeiten, die auf der versicherten Tätigkeit beruhten, rechtfertigten es jedoch, geringe Anforderungen an den Beweis zu stellen. Der

Versicherte habe nach den glaubhaften Erklärungen der Klägerin vor dem 29. Dezember 1998 niemals Herzbeschwerden geäußert. Nach Aussage des medizinischen Sachverständigen Dr. L falle eine Person, die einen Herzinfarkt erleide, nur in Ausnahmefällen "wie ein Baum" um. Das hätte aber hier geschehen müssen, wenn ein Herzinfarkt mit Synkope ursächlich für den Unfall mit Schädelhirntrauma gewesen wäre. In der Regel sei ein kontrolliertes Fallen möglich. Demnach sei es für das Gericht unwahrscheinlich, dass der Versicherte den Sturz mit anschließendem Schädelhirntrauma infolge des Herzinfarktes erlitten habe. Das Gericht müsse auch davon ausgehen, dass betriebliche Umstände wie Stress oder Ähnliches die körpereigene kardiale Disposition entsprechend der diagnostizierten 3-Gefäßerkrankung zusätzlich im Sinne einer Dekompensation beeinflusst habe. Die gesundheitlichen Folgen des Herzinfarktes seien auch angesichts der Beschaffenheit der Unfallstelle mit Sicherheit weitaus gravierender gewesen als unter außerbetrieblichen Umständen. Art und Schwere des Unfalls beruhten vielmehr wesentlich auf betrieblichen Umständen. Da auch die haftungsausfüllende Kausalität zu bejahen sei, stehe der Klägerin Hinterbliebenenversorgung zu.

Gegen dieses der Beklagten am 10. September 2002 zugestellte Urteil richtet sich ihre Berufung vom 30. September 2002. Die Beklagte führt aus: Es gebe zwei denkbare Ursachenketten: 1. Herzinfarkt mit Ohnmacht und anschließend Sturz auf den Kopf oder 2. Sturz mit Schädelhirntrauma und dadurch ausgelöstem Herzinfarkt. Weder die eine noch die andere sei beweisbar. Es liege eine objektive Beweislosigkeit vor, die sich zu Lasten der Klägerin auswirke. Ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeiten wäre nur herstellbar, wenn besondere betriebliche Umstände Art und Schwere des Unfalls wesentlich bedingt hätten. Solche Umstände seien aber nicht ermittelt worden. Es sei auch nicht belegt, dass die körpereigenen Ursachen durch betriebliche Umstände wesentlich mitbeeinflusst worden seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 26. August 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat die Zeugen S\_\_\_\_, H\_\_\_ und K\_\_\_ vernommen.

Das Beweisergebnis ist den Beteiligten bekannt. Auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten wird im Übrigen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch den Senatsvorsitzenden und ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 155 Abs. 3, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 26. August 2002 hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Es lässt sich nicht feststellen, dass der Bescheid vom 23. Februar 1999 unrichtig und deshalb nach § 44 SGB X aufzuheben ist. Die nach § 77 SGG eingetretenen Bindungswirkungen des Bescheides vom 23. Februar 1999 lassen sich nur durchbrechen, wenn feststeht, dass die Beklagte das Recht falsch angewandt hat oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist. Vorliegend ergibt sich kein Hinweis auf eine falsche Rechtsanwendung. Die Behauptung, dass die Beklagte ihrer Entscheidung einen falschen Sachverhalt zu Grunde gelegt hat, hat sich nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht bestätigt.

Alle in Betracht kommenden Ansprüche auf Hinterbliebenenleis-
tungen (§ 63 ff. SGB VII) setzen voraus, dass Herr B am
29. Dezember 1998 eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, dass
sich bei dieser Tätigkeit ein von außen auf den Körper einwir-
kendes Ereignis (Unfall) ereignet hat (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII)
und dass er hieran zumindest mit Wahrscheinlichkeit verstorben
ist. Dass Herr B am 29. Dezember 1998 eine versicherte Tä-
tigkeit ausübte, steht fest und wird von der Beklagten auch
nicht bestritten. Auf die Zeugenaussagen, ob der Ladevorgang
schon begonnen hatte oder nicht, kommt es deshalb nicht an. Der
Anspruch der Klägerin scheitert aber daran, dass ein Unfall
nicht beweisbar ist. Nach den allgemeinen Beweisanforderungen
müsste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festste-
hen, dass ein von außen auf Herrn B einwirkendes Ereignis
zu dem Sturz auf den Hinterkopf geführt hat. Es gibt keine Zeu-
gen, die beobachtet haben, dass er etwa auf der Hubbühne ge-
stolpert ist, dass er ausgeglitten ist, dass er von der Hubbüh-
ne herab ins Leere getreten ist, dass die Rollis ins Rutschen
gekommen und ihn von der Hubbühne gestoßen haben oder dass
sonst irgendein äußeres Ereignis auf seinen Körper eingewirkt
hat. Auch die Aussage jener Frau gegenüber dem Zeugen H:
"Da ist ein Lkw-Fahrer von der Bühne gefallen" beweist kein äu-
ßeres Unfallereignis. Selbst wenn sie Herrn B hat fallen
sehen, ist doch nichts darüber ausgesagt, ob er infolge eines
äußeren Ereignisses oder infolge eines berufsfremden Herzin-
farktes von der Hubbühne gestürzt ist.

Auch aus der Lage des Verunglückten im Augenblick, als man ihn fand, lässt nicht auf ein äußerlich einwirkendes Ereignis schließen. Die Bilder in der Verwaltungsakte sind Nachstellungen und 1 1/2 Jahre nach dem Ereignis aufgenommen worden. Sie decken sich zwar im Wesentlichen mit den Zeugenaussagen. Aber den Schluss auf ein äußeres Ereignis lassen auch sie nicht zu.

Das Sozialgericht hat dann versucht, mithilfe des medizinischen Sachverständigen Dr. L\_\_\_ auf ein Unfallereignis zurückzuschließen. Dr. L\_\_\_ hat ausgesagt, völlig überraschende Herzinfarkte mit sofortigem Sturz seien viel unwahrscheinlicher als

sich ankündigende Infarkte. Hieraus hat das Sozialgericht ge-
schlossen, ein Unfallgeschehen müsse abgelaufen sein. Dieser
Schluss ist nicht nachvollziehbar. Er wäre nur zutreffend, wenn
es sich erstens überhaupt um einen überraschenden Herzinfarkt
gehandelt hätte und wenn solche Herzinfarkte mit sofortigem
Sturz niemals vorkämen. Dass der Herzinfarkt für Herrn B
überraschend gekommen ist, ist lediglich eine Unterstellung von
Dr. L Es könnte auch so gewesen sein, dass Herr B
die Vorzeichen nicht erkannt, sie missdeutet oder ihnen keine
Bedeutung zugemessen hat. Außerdem können auch nach der Aussage
von Dr. L durchaus überraschende Herzinfarkte mit soforti-
gem Sturz vorkommen. Die übrigen gutachtlichen Ausführungen des
Dr. L beschäftigen sich mit der haftungsausfüllenden Kau-
salität. Diese Ausführungen sind für den Senat aber rechtlich
nicht relevant, weil vorrangig die Frage nach dem Unfallereig-
nis zu beantworten ist. Nach alledem lässt sich auch durch die
Aussage des Dr. L ein Unfall nicht beweisen.

Die Ansicht des Sozialgerichts, der Klägerin seien angesichts der besonderen Umstände, unter denen Herr B\_\_\_\_\_ gearbeitet hat, Beweiserleichterungen zuzugestehen, lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht halten. Nur wenn alle anderen Geschehensabläufe ausgeschlossen wären, ist eine solche Beweiserleichterung möglich. Gerade das ist aber hier nicht der Fall. Auch wenn er es nicht bemerkt hatte, steht doch nach den Klinikberichten fest, dass bei Herrn B\_\_\_\_\_ drei Gefäße des Herzens massiv verkalkt waren. Dass Herr B\_\_\_\_ zuerst einen Herzinfarkt erlitten hat und dann gestürzt ist, ist somit durchaus nahe liegend und nicht zu vernachlässigen.

Es gibt nach alldem keine beweiskräftigen Hinweise auf ein von außen auf Herrn B\_\_\_\_\_ einwirkendes Ereignis, demzufolge zuerst ein Sturz auf den Hinterkopf und dadurch der Herzinfarkt eingetreten ist.

Der Anspruch der Klägerin könnte zwar auch dann begründet sein, wenn der Herzinfarkt des Herrn B\_\_\_\_\_ zuerst erfolgte und durch besondere Arbeitsbedingungen an diesem Tag verursacht worden

wäre. Aber auch dafür gibt es keine einigermaßen sicheren Be-
weise. Weder der Zeuge S noch der Zeuge K haben Auf-
fälligkeiten an Herrn B beobachtet. Auch aus medizinischer
Sicht gibt es keine Faktoren, die die Entwicklung eines Infark-
tes an diesem Tag begünstigt haben könnten, wie der medizini-
sche Sachverständige Dr. L in seinem Gutachten ausgeführt
hat. Die Annahme des Sozialgerichts, Herr B müsse an die-
sem Tag unter besonderem Stress gearbeitet haben, ist durch
nichts begründet und kann daher keine rechtlichen Wirkungen
entfalten.

Es trifft auch nicht zu, dass die Beschaffenheit der Unfallstelle das Risiko eines Sturzes oder eines Herzinfarktes gegenüber den Gefahren des allgemeinen Lebens erhöht hat. Harter Fußboden findet sich überall. Allenfalls eine angehobene Bühne, herumliegende Gegenstände oder herausgeklappte Abrollsicherungen, über die Herr B\_\_\_\_\_ hätte stolpern können, könnten eine besondere Gefahr geschaffen haben. Aber kein Zeuge bestätigt, dass die Abrollsicherungen aufgeklappt waren oder dass Gegenstände herumlagen. Kein Zeuge berichtet auch von einer hoch angehobenen Bühne. Eine Stufenbildung von maximal 10 bis 15 cm oder eine leichte Schräge, wie die Nachstellung bei der heruntergelassenen Hubbühne zeigt, kommen auf jeder Treppe oder leichten Steigung vor. Diese Umstände haben die Unfallgefahr am Arbeitsplatz gegenüber dem Alltagsleben nicht wesentlich erhöht.

Nach alldem gibt es keine hinreichend sicheren Anhaltspunkte dafür, dass Herr B\_\_\_\_ am 29. Dezember 1998 einer Gefahr erlegen ist, die aus seinem Berufs- oder Arbeitsleben stammt. Es lässt sich daher nicht feststellen, dass der Bescheid vom 23. Februar 1999 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unrichtig gewesen ist. Der Klägerin steht keine Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und 4 SGG. Es besteht kein Grund, die Revision nach § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen.